

Bundesgesetzblatt

3165

Teil I

Z 1997 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1977	Nr. 93
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 77	Neufassung des Spar-Prämiengesetzes 7690-1	3165
20. 12. 77	Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 2330-9	3171
20. 12. 77	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes 7690-1-1	3176
20. 12. 77	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 2330-9-1	3181
22. 12. 77	Berichtigung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes 810-1, 810-1-26	3187

Bekanntmachung der Neufassung des Spar-Prämiengesetzes

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2109) wird nachstehend der Wortlaut des Spar-Prämiengesetzes in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Spar-Prämiengesetzes vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2109),
2. den am 22. Dezember 1974 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3626),
3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 16 des Einführungsgesetzes zum Einkommen-steuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656),
4. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 36 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),
5. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 74 des Einführungsgesetzes zur Abgabenord-nung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) und
6. den am 21. August 1977 in Kraft getretenen Artikel 8 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586).

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Spar-Prämiengesetz (SparPG 1977)

§ 1

Voraussetzung für die Prämienbegünstigung

(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind, eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß das maßgebende Einkommen des Sparers die Einkommensgrenze (§ 1 a) nicht überschritten hat.

(2) Als Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
2. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten (Sparverträge mit festgelegten Sparraten), die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden Sparraten, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparbeiträge ausschließlich vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten oder des Dritten Vermögensbildungsgesetzes oder von der Unterhaltssicherungsbehörde an das Kreditinstitut überwiesene Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz darstellen. Die vermögenswirksamen Leistungen und die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz dürfen insgesamt den nach den Vermögensbildungsgesetzen geförderten Betrag nicht übersteigen (Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen),
4. Aufwendungen in Geld für den Erwerb von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden, von festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden, sowie

von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn die Aufwendungen

- a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder
 - b) nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten oder
 - c) nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen erbracht werden (Wertpapier-Sparverträge);
5. Ansprüche auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz und auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz in der Höhe, in der nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und § 41 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen erworben werden (Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche),
 6. Aufwendungen zur Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn
 - a) die Aufwendungen vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 3 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes, die über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden, oder von der Unterhaltssicherungsbehörde an den Arbeitgeber überwiesene Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz darstellen und die Aufwendungen insgesamt den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag (§ 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) nicht überschreiten,
 - b) das Darlehen mit mindestens vier vom Hundert zu verzinsen und
 - c) der Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut auf Kosten des Arbeitgebers verbürgt ist.
 Die Aufwendungen können erbracht werden
 - a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder
 - b) nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen.
- (3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Sparbeiträge müssen bei ihrer Einzahlung, die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Wertpapiere, Anleiheforderungen, Anteilscheine und Schuldbuchforderungen unverzüglich nach ihrem Erwerb, die in Absatz 2 Nr. 6 bezeichneten Sparbeiträge bei der Begründung der Darlehensforderung festgelegt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 4 Buchstabe a, Nr. 5 und 6 Satz 2 Buchstabe a beträgt die Festlegungsfrist sechs Jahre. Die in Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 Buchstaben b und c und Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b bezeichneten Sparraten müssen sechs Jahre lang

geleistet werden; dabei endet die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrages geleisteten Sparbeiträge oder erworbenen Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni des betreffenden Kalenderjahrs abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 Buchstabe a der Tag der Einzahlung und bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe a der Tag der Begründung der Darlehensforderung,
2. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 4 Buchstaben b und c der Tag der ersten Einzahlung und bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b der Tag der Begründung der ersten Darlehensforderung,
3. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5 der Tag des Erwerbs.

(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie ist, daß

1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt, die Festlegung nicht aufgehoben und Ansprüche aus dem Sparvertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn
 - a) der Prämienparer nach Vertragsabschluß, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist vergangen sind oder
 - b) der Prämienparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
 - c) der Prämienparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht.

(5) Der Prämienparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist mit Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 erwerben. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung, wenn die Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine unverzüglich bis zum Ablauf der für die Sparbeiträge geltenden Festlegungsfrist bei dem Kreditinstitut, mit dem der Prämienparer den Sparvertrag abgeschlossen hatte, festgelegt werden. Gelten für die Sparbeiträge unterschiedliche Festlegungsfristen, so ist die zuletzt endende Festlegungsfrist maßgebend.

(5 a) Der Prämienparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 in seinem Betrieb oder im Rahmen

der selbständigen Arbeit für die Anschaffung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwenden. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung. Voraussetzung ist, daß die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes) nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist endet. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für die prämienschädliche Verwendung ist, daß

1. der Sparer dem Kreditinstitut eine Erklärung vorlegt, die folgende Angaben enthält:
 - a) Bezeichnung des Wirtschaftsguts,
 - b) Tag der Lieferung,
 - c) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer,
 - d) Name und Anschrift des Lieferanten,
 - e) Datum und Betrag der Rechnung,
 - f) Höhe des Betrags, den das Kreditinstitut aus dem Sparguthaben an den Lieferanten überweisen soll;
2. das Kreditinstitut die zu verwendenden Sparbeiträge zur Bezahlung der Rechnung unmittelbar an den Lieferanten überweist.

(6) Der Prämienparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 an eine Bausparkasse zur Einzahlung auf einen von ihm oder seinem Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) abgeschlossenen Bausparvertrag überweisen lassen, wenn mit der Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen worden ist. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung. Voraussetzung ist jedoch, daß die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Festlegungsfrist weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden, es sei denn, daß ein unschädlicher Verwendungszweck im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorliegt. Das Kreditinstitut, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind, hat der Bausparkasse bei Überweisung die Sparbeiträge als solche kenntlich zu machen und den Ablauf der Festlegungsfrist mitzuteilen. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend, wenn gleichzeitig Sparbeiträge überwiesen werden, für die unterschiedliche Festlegungsfristen gelten.

(7) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die an dasselbe Kreditinstitut geleisteten Sparbeiträge im Kalenderjahr mindestens 60 Deutsche Mark betragen.

(8) Leistet der Prämienparer bei Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (Absatz 2 Nr. 3) in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Sparvertrags folgt, keine Sparbeiträge, so sind spätere Einzahlungen auf den Sparvertrag nicht mehr prämienebegünstigt.

§ 1 a

Einkommensgrenze

(1) Die Einkommensgrenze beträgt 24 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) 48 000 Deutsche Mark. Sie erhöht sich für jedes Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 um 1 800 Deutsche Mark.

(2) Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), das in dem Kalenderjahr, das dem der Sparleistung vorangeht, der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt. Bei Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde; sind die Ehegatten nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden, so sind die zu versteuernden Einkommen beider Ehegatten zusammenzurechnen. Bei Alleinstehenden, die im vorangehenden Kalenderjahr Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes waren und nicht nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, ist die Hälfte des zu versteuernden Einkommens maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde. Den zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Einkünfte und Bezüge hinzuzurechnen:

1. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer freigestellt sind;
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund völkerrechtlicher Übung von der Einkommensteuer befreit sind;
3. inländische Einkünfte, mit denen der Sparer beschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(3) Bei Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Personen, zu denen das Kindschaftsverhältnis besteht.

§ 1 b

Kumulierungsverbot

Der Prämiensparer oder Personen, denen im Kalenderjahr der Sparleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 zusteht, können eine Prämie nach diesem Gesetz nicht erhalten, wenn der Prämiensparer oder eine der bezeichneten Personen eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder für Bausparbeiträge ausdrücklich den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) beantragt hat (Kumulierungsverbot). Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen, für die die Prämie nach diesem Gesetz, die Wohnungsbauprämie oder der Sonderausgabenabzug beantragt worden ist, ausschließlich

1. vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird, oder
2. von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen.

§ 2

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 14 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so erhöht sich der Prämienatz für jedes Kind um zwei vom Hundert. Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs der Sparleistung verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.

(2) Die Sparbeiträge des Prämiensparers sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten (Absatz 1 letzter Satz) zusammen bis zu 1 600 Deutsche Mark prämienebegünstigt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge stehen den Prämiensparern und ihren Kindern (Absatz 1 Satz 2) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht.

(4) Sparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen darstellen und für die der Prämiensparer eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes erhält, oder Sparbeiträge, die von der Unterhaltssicherungsbehörde an das Kreditinstitut — im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 6 an den Arbeitgeber — überwiesene Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz darstellen, werden auf den Höchstbetrag (Absatz 2) nicht angerechnet, soweit die vermögenswirksamen Leistungen und die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag insgesamt nicht übersteigen.

§ 3

Gewährung und Gutschrift der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Prämiensparer auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, gewährt.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Der Antrag ist an das Kreditinstitut zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind. Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist der Antrag an das Kreditinstitut zu richten, das den Darlehensvertrag verbürgt hat.

(3) Das Kreditinstitut (Absatz 2) leitet den Antrag dem nach Absatz 4 zuständigen Finanzamt zu; dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen.

(4) Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt. Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:
das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt;
2. bei anderen Personen:
das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich zuständige Finanzamt (§ 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).

(5) Wird dem Antrag auf Gewährung der Prämie entsprochen, so teilt das Finanzamt dem Kreditinstitut die Höhe der Prämie mit. Das Kreditinstitut schreibt die Prämie dem Prämienparer gesondert gut. Das Kreditinstitut verzinst die gutgeschriebene Prämie vom Beginn des Kalenderjahrs an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von vier vom Hundert jährlich zugrunde zu legen. Die gutgeschriebene Prämie darf einschließlich der auf sie gutgebrachten Zinsen und Zinseszinsen dem Prämienparer vorbehaltlich der in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist ausgezahlt und nicht als Sparbeitrag verwendet werden.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Prämie kann ganz oder zum Teil nur aus Gründen abgelehnt werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie erteilt das Finanzamt nur, wenn der Prämienantrag abgelehnt wird und der Prämienparer den Bescheid beantragt. Wird nachträglich festgestellt, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämiengewährung aufzuheben oder zu berichtigen; ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie nach § 4 überwiesen worden ist.

§ 4

Überweisung von Prämien und Zinsen

(1) Das Kreditinstitut fordert frühestens sechs Monate vor und spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Festlegungsfrist den Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt (§ 3 Abs. 4) an. Dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie noch vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, so überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen dem Kreditinstitut.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, können der Prämienbetrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen bereits vor Ablauf der Festlegungsfrist angefordert und ausgezahlt werden.

(3) Lehnt das Finanzamt die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ab, so hat es dem Kreditinstitut und dem Prämienparer einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erteilen.

§ 5

Rückgängigmachung von Gutschriften

Das Kreditinstitut hat Gutschriften nach § 3 rückgängig zu machen,

1. wenn nach seiner Kenntnis die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie während der Laufzeit der Festlegungsfrist entfallen sind oder
2. soweit das Finanzamt nach § 4 Abs. 3 die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ablehnt.

§ 5 a

Prämienverfahren beim Erwerb von Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen

Erwirbt der Prämienparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen (§ 1 Abs. 3), so tritt für die Durchführung des Prämienverfahrens (§§ 3 bis 5) die Schuldenverwaltung an die Stelle des Kreditinstituts.

§ 5 b

Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung

(1) Auf die Sparprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung hinsichtlich der in § 1 genannten Fristen, für §§ 109 und 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Für die Sparprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(4) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 1 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Fortsetzung von Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 mit anderen Sparbei-

- tragen, wenn für den Prämiensparer keine vermögenswirksamen Leistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz mehr eingezahlt werden können;
2. über den Inhalt der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstaben b und c bezeichneten Sparverträge; insbesondere kann die Prämienbegünstigung auf Verträge beschränkt werden, deren Zweck auf den laufenden Erwerb kleingestückelter Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gerichtet ist;
 3. über die Gewährung der Prämie in den Fällen, in denen Sparbeiträge vor Ablauf der Festlegungsfrist zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
 4. über die Abgrenzung des Begriffs Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4;
 5. über die Art und Weise, wie Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine festzulegen sind;
 6. über die Behandlung der Fälle, in denen Einzahlungen auf Grund von Verträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe b ganz oder teilweise unterbrochen werden. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß Einzahlungen innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens aber bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgeholt werden können, wobei in einem folgenden Kalenderjahr nachgeholte Sparraten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit gelten und daß bei nicht rechtzeitiger Nachholung oder bei vorzeitiger Verfügung über geleistete Einzahlungen spätere Einzahlungen nicht mehr prämiensbegünstigt sind;
 7. über die Anwendung des § 5 in den Fällen, in denen bei Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 die Festlegung vor Ablauf der Festlegungsfrist aus Gründen aufgehoben werden muß, die der Prämiensparer nicht zu vertreten hat oder in denen der Sparer das Umtauschangebot eines Emittenten annimmt. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß die vorzeitige Aufhebung der Festlegung prämiensunschädlich ist, wenn der Sparer an Stelle der ursprünglichen Anlage den dafür erhaltenen Gegenwert unverzüglich festlegt; § 1 Abs. 5 kann für entsprechend anwendbar erklärt werden;
 8. über eine Gewährung oder Rückforderung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 1 a Abs. 2 maßgebenden

Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden;

9. über das Verfahren nach den §§ 3, 4 und 5;
10. über die Rückforderung von Prämien, die zu Unrecht gewährt worden sind;
11. über Anzeigepflichten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7 a

Aufbringung der Prämienmittel

Die nach diesem Gesetz auszahlenden Prämien und Zinsen (§ 4) trägt der Bund.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1977 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 4. August 1972 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem 20. August 1977.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bekanntmachung der Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2105) wird nachstehend der Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2105),
2. den am 22. Dezember 1974 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3626),
3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656),
4. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 37 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),
5. den am 1. April 1976 in Kraft getretenen Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737),
6. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 50 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) und
7. den am 21. August 1977 in Kraft getretenen Artikel 9 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586).

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG 1977)

§ 1

Prämienberechtigte

Zur Förderung des Wohnungsbaus können natürliche Personen eine Prämie erhalten, wenn sie

1. unbeschränkt einkommensteuerepflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und
2. Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 2) gemacht haben.

Voraussetzung ist, daß das maßgebende Einkommen des Prämienberechtigten die Einkommensgrenze (§ 2 a) nicht überschritten hat.

§ 2

Prämienbegünstigte Aufwendungen

(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im Sinne des § 1 Nr. 2 gelten

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Baudarlehen sind auch Darlehen, die zum Erwerb von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmt sind. Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sind nur insoweit prämiengünstigt, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;
2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von drei bis sechs Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwendet werden;
4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von drei bis sechs Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Beiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur prämiengünstigt, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluß weder die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt noch geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

1. die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden und der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder
2. im Falle der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung verwendet oder
3. der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
4. der Bausparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen finden die zur Durchführung des § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2 a

Einkommensgrenze

(1) Die Einkommensgrenze beträgt 24 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz) 48 000 Deutsche Mark. Sie erhöht sich für jedes Kind im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 um 1 800 Deutsche Mark.

(2) Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), das in dem Kalenderjahr, das dem der prämiengünstigten Aufwendungen vorangeht, der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt. Bei Ehegatten

(§ 3 Abs. 1 letzter Satz) ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde; sind die Ehegatten nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden, so sind die zu versteuernden Einkommen beider Ehegatten zusammzurechnen. Bei Alleinstehenden, die im vorangehenden Kalenderjahr Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1. des Einkommensteuergesetzes waren und nicht nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, ist die Hälfte des zu versteuernden Einkommens maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde. Den zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Einkünfte und Bezüge hinzuzurechnen:

1. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer freigestellt sind;
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund völkerrechtlicher Übung von der Einkommensteuer befreit sind;
3. inländische Einkünfte, mit denen der Sparer beschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(3) Bei Kindern (§ 3 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Personen, zu denen das Kindschaftsverhältnis besteht.

§ 2 b

Wahlrecht zwischen Prämie und Steuerermäßigung, Kumulierungsverbot

(1) Der Prämienberechtigte kann für jedes Kalenderjahr wählen, ob er für Bausparbeiträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) eine Prämie nach diesem Gesetz oder den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) erhalten will (Wahlrecht). Das Wahlrecht kann für die Bausparbeiträge eines Kalenderjahrs nur einheitlich ausgeübt werden. Prämienberechtigte, denen im Kalenderjahr der Sparleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämienberechtigte einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt.

(2) Der Prämienberechtigte oder Personen, denen im Kalenderjahr, in dem die prämienebegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht, können eine Prämie nach diesem Gesetz nicht erhalten, wenn der Prämienberechtigte oder eine der bezeichneten Personen eine Prämie nach dem Spar-Prämien-gesetz oder für Bausparbeiträge ausdrücklich den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) beantragt hat (Kumulierungsverbot). Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen, für die die Prämie nach diesem Gesetz, die Sparprämie oder der

Sonderausgabenabzug beantragt worden ist, ausschließlich

1. vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird, oder
2. von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen.

§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 18 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten prämienebegünstigten Aufwendungen. Hat der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die prämienebegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so erhöht sich der Prämien-satz für jedes Kind um zwei vom Hundert. Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs der prämienebegünstigten Aufwendungen verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.

(2) Die Aufwendungen des Prämienberechtigten sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten (Absatz 1 letzter Satz) zusammen bis zu 1 600 Deutsche Mark prämienebegünstigt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge stehen dem Prämienberechtigten, seinem Ehegatten und den Kindern (Absatz 1) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für prämienebegünstigte Aufwendungen eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht.

(4) Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen und für die der Prämienberechtigte eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes erhält, oder Aufwendungen, die von der Unterhaltssicherungsbehörde an das Unternehmen oder Institut überwiesene Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz darstellen, werden auf den Höchstbetrag (Absatz 2) nicht angerechnet, soweit die vermögenswirksamen Leistungen und die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag insgesamt nicht übersteigen.

§ 4

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahrs für die prämienebegünstigten Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemacht worden sind.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind. Der An-

trag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämienebegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) leitet den Antrag an das nach Absatz 5 zuständige Finanzamt weiter und fordert die Prämien an.

(4) Das Finanzamt erteilt einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie nur auf Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämienbegünstigung aufzuheben oder zu berichtigen; ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie durch das Unternehmen oder Institut ausgezahlt worden ist.

(5) Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:
das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt;
2. bei anderen Personen:
das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich zuständige Finanzamt (§ 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).

§ 5

Überweisung, Rückzahlung und Verwendung der Prämie

(1) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das in § 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen. Ergibt sich, daß die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 4 zusammen mit den prämienebegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämienebegünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind.

(3) Über Prämien, die für Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, kann der Prämienberechtigte verfügen, wenn das Geschäftsguthaben beim Ausscheiden des Prämienberechtigten aus der Genossenschaft ausgezahlt wird.

§ 6

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden den Ländern vom Rechnungsjahr 1962 an vom Bund zur Hälfte gesondert zur Verfügung gestellt.

§ 8

Anwendung der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung

(1) Auf die Wohnungsbauprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung hinsichtlich der in § 2 genannten Fristen, für die §§ 109 und 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Für die Wohnungsbauprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(4) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden.

§ 9

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die entsprechende Anwendung der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften;
2. die Bestimmung der Genossenschaften, die zu den Bau- und Wohnungsgenossenschaften gehören (§ 2 Abs. 1 Nr. 2);
3. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen und die Verpflichtungen der Kreditinstitute; die Vorschriften sind den in den

- §§ 18 bis 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe anzupassen, daß eine Frist bestimmt werden kann, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind;
4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge und die Verwendung der auf Grund solcher Verträge angesammelten Beträge; dabei kann der vertragsmäßige Zweck auf den Bau durch das Unternehmen oder auf den Erwerb von dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, beschränkt und eine Frist von mindestens drei Jahren bestimmt werden, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind. Die Prämienbegünstigung kann auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 fertiggestellt worden sind. Für die Fälle des Erwerbs kann bestimmt werden, daß der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des in bar zu zahlenden Kaufpreises verwendet werden dürfen;
5. eine Gewährung oder Rückzahlung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1977 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) § 2 Abs. 2 Nr. 4 gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem 20. August 1977.

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes**

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3165) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1025) und
2. die am 30. Juni 1977 in Kraft getretene Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1034).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 6 des Spar-Prämiengesetzes.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes
(SparPDV 1977)**

§ 1

Allgemeine Sparverträge

Allgemeine Sparverträge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, einmalige Sparbeiträge bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 2

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Ist bei nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Sparverträgen die Sparrate nach § 2 Abs. 5 dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1025) erhöht worden, so gilt die erhöhte Rate von der Erhöhung an als Sparrate im Sinne des Satzes 1.

(2) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs, nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholten Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(3) Der Sparvertrag mit festgelegten Sparraten ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist oder wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Er ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist.

(4) Liegt eine völlige Unterbrechung (Absatz 3 Satz 1) vor, so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämiensbegünstigt. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 3 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämiensbegünstigt, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist.

§ 2 a

Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen

(1) Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend Sparraten, die Spar-

beiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes darstellen, einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit die Sparbeiträge den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag übersteigen, sind sie nicht prämiensbegünstigt.

(2) Können für den Prämiensparer keine Sparbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes mehr eingezahlt werden, so kann der Sparvertrag mit anderen Sparbeiträgen fortgesetzt werden.

(3) Leistet der Prämiensparer in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgt, keine Sparraten, so ist der Vertrag unterbrochen. Spätere Einzahlungen sind nicht mehr prämiensbegünstigt. Das gleiche gilt, wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden.

§ 3

Wertpapier-Sparverträge

(1) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, nach denen der Prämiensparer zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) einmalige Beträge einzahlt und sich verpflichtet, die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. Erwirbt der Prämiensparer als Arbeitnehmer eigene Aktien seines Arbeitgebers, so braucht der Kaufpreis nicht über das Kreditinstitut abgerechnet zu werden, wenn der Prämiensparer dem Kreditinstitut eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über den gezahlten Kaufpreis vorlegt.

(2) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Beträge einzuzahlen und die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes) sind

Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) für die Dauer von sechs Jahren laufend Beträge, die Sparbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes darzustellen, einzuzahlen und die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. § 2 a Abs. 2 und 3 sowie Absatz 2 vorletzter Satz gelten entsprechend.

(4) Nicht zu den prämiensbegünstigten Aufwendungen gehören besonders berechnete Stückzinsen.

§ 4

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen, die er zur Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz erhalten hat, unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 4 a

Darlehensverträge

(1) Darlehensverträge nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe a des Gesetzes) sind Verträge des Prämiensparers mit seinem Arbeitgeber, nach denen der Prämiensparer einmalig eine Darlehensforderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 des Gesetzes gegen den Arbeitgeber begründet und sich verpflichtet, das Darlehen nach dessen Begründung bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

(2) Darlehensverträge nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b des Gesetzes) sind Verträge des Prämiensparers mit seinem Arbeitgeber, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend Darlehensforderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 des Gesetzes gegen den Arbeitgeber zu begründen und die Darlehen nach ihrer Begründung bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. § 2 a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen

Die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen ist wie folgt vorzunehmen:

1. Erwirbt der Prämiensparer effektive Stücke, so müssen diese in das Depot bei dem Kreditinstitut, mit dem er den Sparvertrag abgeschlossen hat,

gegeben werden. Das Kreditinstitut muß in den Depotbüchern einen Sperrvermerk anbringen. Entsprechendes gilt für den Fall der Drittverwahrung.

2. Erwirbt der Prämiensparer Anteile an einem Sammelbestand von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen oder werden diese Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Depotkonto eintragen.
3. Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen, so muß die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk in das Schuldbuch eintragen.

§ 6

Übertragung von Sparverträgen auf ein anderes Kreditinstitut

Sparverträge (§§ 1 bis 4) können während ihrer Laufzeit auf ein anderes Kreditinstitut übertragen werden, wenn sich dieses gegenüber dem Prämiensparer und dem Kreditinstitut, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten. Das Kreditinstitut, auf das der Vertrag übertragen worden ist, hat die Übertragung dem für den Prämiensparer zuständigen Finanzamt (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Wechsel des zuständigen Finanzamts

Hat das zuständige Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden und wäre für ein Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Prämie gewährt worden ist, nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes ein anderes Finanzamt zuständig, so geht die Zuständigkeit für die weitere Durchführung des Prämiensverfahrens auf dieses Finanzamt über.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

Anforderung von Prämien und Zinsen

(1) Die Frist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen durch das Kreditinstitut (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden worden ist.

(2) Für die vorzeitige Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) ist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen, Wertpapier-Sparverträgen nach der Art

von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen sowie Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen Voraussetzung, daß der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen ist.

(3) Der Zeitraum, für den das Kreditinstitut die auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordert, endet mit Ablauf des Tages, an dem die Prämie überwiesen wird.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Das Kreditinstitut hat dem zuständigen Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen

1. bekannt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist — außer im Falle der Heirat des Prämiensparers (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes) sowie im Falle des Todes des Prämiensparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) —
 - a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,
 - b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden;
3. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nach § 1 Abs. 5 a des Gesetzes verwendet werden. Der Anzeige ist die Erklärung des Prämiensparers nach § 1 Abs. 5 a Nr. 1 des Gesetzes beizufügen.

Bei Darlehensverträgen (§ 4 a) hat der Arbeitgeber an Stelle des Kreditinstituts dem Finanzamt in den in Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a genannten Fällen die Anzeige zu erstatten.

(2) Die Bausparkasse hat dem Kreditinstitut die Fälle anzuzeigen, in denen vor Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes an die Bausparkasse überwiesene Sparbeiträge zurückgezahlt, die Bausparsumme ausgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Die Anzeigepflicht entfällt im Falle des Todes des Prämiensparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) oder in den Fällen, in denen die Bausparsumme oder die auf Grund der Beleihung empfangenen Beträge zum Wohnungsbau (§ 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) verwendet werden. In den Fällen, in denen der Prämiensparer Ansprüche aus einem Bausparvertrag abgetreten und eine Erklärung des Erwerbers im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beigebracht hat, hat die Bausparkasse dies bei der Anzeige über die Abtretung zu vermerken. Sie hat dem Kreditinstitut eine weitere Anzeige zu erstatten, wenn der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.

(3) Der Prämiensparer hat dem zuständigen Finanzamt die vorzeitige Abtretung und Beleihung von Ansprüchen (Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche sind beliehen (Absatz 1 Nr. 2), wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist.

§ 11 a

Mitteilungspflichten in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes

(1) Der Arbeitgeber hat dem Kreditinstitut, das den Darlehensvertrag verbürgt, den Namen und die Anschrift des Arbeitnehmers sowie den Darlehensbetrag mitzuteilen. Die Mitteilung ist spätestens bis zum 15. Januar des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr der Darlehensgewährung folgt, zu erstatten. Bei Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 4 a Abs. 2) hat der Arbeitgeber die Summe der von dem Arbeitnehmer erhaltenen Darlehensbeträge mitzuteilen.

(2) In den Fällen, in denen die vorzeitige Rückzahlung der Sparbeiträge und die Abtretung oder Beleihung der Ansprüche aus dem Sparvertrag unschädlich ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz des Gesetzes), hat der Arbeitgeber dem Kreditinstitut (Absatz 1) die Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unverzüglich mitzuteilen. Bei Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 4 a Abs. 2) hat der Arbeitgeber gleichzeitig zu bestätigen, daß der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (§ 2 a Abs. 3) ist.

§ 12

Rückgängigmachung von Prämiengutschriften

(1) Das Kreditinstitut hat die Gutschriften der Prämien vorbehaltlich des Absatzes 2 rückgängig zu machen,

1. wenn festgestellt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;
2. wenn vor Ablauf der Festlegungsfrist
 - a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,
 - b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden.

Bei einer Teilrückzahlung ist die gutgeschriebene Prämie auf den Betrag herabzusetzen, der zu gewähren gewesen wäre, wenn der Prämiensparer die zurückgezahlten Sparbeiträge nicht geleistet hätte; dabei kann der Prämiensparer bestimmen, welche Sparbeiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Das Entsprechende gilt, wenn Ansprüche zur zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden

1. in den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz des Gesetzes, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist;

2. in den Fällen, in denen die Festlegung aufgehoben wird, weil

- a) Wertpapiere oder Anteilscheine im Zuge einer Verschmelzung oder Eingliederung oder zum Zwecke des Umtausches in andere Wertpapiere oder Anteilscheine oder nach Annahme eines Abfindungsangebots zurückgegeben werden,
- b) festverzinsliche Schuldverschreibungen dem Aussteller nach Auslosung oder Kündigung zur Einlösung vorgelegt werden.

Voraussetzung ist, daß der Prämiensparer an Stelle der zurückgegebenen oder eingelösten Wertpapiere oder Anteilscheine den dafür erhaltenen Gegenwert bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festlegt. § 1 Abs. 5 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden, soweit der Gegenwert in Geld besteht.

(3) Über die Rückgängigmachung der Gutschriften entscheidet das zuständige Finanzamt. Es teilt dem Kreditinstitut mit, in welcher Höhe die Gutschrift der Prämie rückgängig zu machen ist. Die Gutschrift der auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen hat das Kreditinstitut entsprechend zu berichtigen.

(4) Der Prämiensparer kann beantragen, daß das Finanzamt einen Bescheid über die Rückgängigmachung der Prämiegutschrift erteilt. Ein Bescheid ist stets zu erteilen, wenn über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch Bescheid entschieden worden ist.

§ 13

Rückforderung von Prämien und Zinsen

Sind in den Fällen des § 12 Abs. 1 die Prämien und Zinsen bereits überwiesen worden, so sind sie zurückzufordern. Über die Rückforderung ist ein

Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist gegen den Prämiensparer und — soweit die Beträge noch nicht an ihn ausgezahlt worden sind — auch gegen das Kreditinstitut zu richten.

§ 14

Anderung der Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des maßgebenden Einkommens

Wird im Besteuerungsverfahren die Entscheidung über die Höhe des zu versteuernden Einkommens oder der Hinzurechnungen nachträglich in der Weise geändert, daß dadurch

1. die Einkommensgrenze (§ 1 a des Gesetzes) unterschritten wird, so wird dem Sparer hinsichtlich der Antragsfrist (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Der Prämienantrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung zu stellen. Wegen Überschreitung der Einkommensgrenze abgelehnte Sparprämien sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu gewähren;
2. die Einkommensgrenze überschritten wird, so ist die Prämienfestsetzung aufzuheben.

§ 15

Anwendungsbereich

Vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Kalenderjahr 1977 anzuwenden.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Sparprämiengesetzes auch im Land Berlin.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
Vom 20. Dezember 1977**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3171) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1875) und
2. die am 30. Juni 1977 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1033).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 9 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
(WoPDV 1977)**

**1. Beiträge an Bausparkassen
zur Erlangung von Baudarlehen**

§ 1

Anzeigepflichten

(1) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Falle des Todes des Bausparers, vor Ablauf von sieben Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ausgezahlt wird,
2. geleistete Beiträge zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden.

In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(2) Ist eine Erklärung des Erwerbers im Sinne des § 2 Abs. 3 beigebracht und infolgedessen die Rückforderung gewährter Prämien ausgesetzt worden, so hat die Bausparkasse dem Finanzamt (Absatz 1) eine weitere Anzeige zu erstatten, wenn der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.

(3) Der Bausparer hat dem nach § 4 Abs. 5 des Gesetzes zuständigen Finanzamt die Abtretung und Beleihung von Ansprüchen (Absatz 1 Nr. 3) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche sind beliehen (Absatz 1 Nr. 3), wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist.

§ 1 a

**Übertragung von Bausparverträgen
auf eine andere Bausparkasse**

Werden Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen und verpflichtet sich diese gegenüber dem Bausparer und der Bausparkasse, mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten, so gilt die Übertragung nicht als Rückzahlung. Das Bausparguthaben muß von der übertragenden Bausparkasse unmittelbar an die übernehmende Bausparkasse überwiesen werden.

§ 2

Versagung und Rückzahlung von Prämien

(1) Für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen wird eine Prämie nicht gewährt, wenn, außer im Falle des Todes des Bausparers oder

des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, vor Ablauf von sieben Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ausgezahlt wird,
2. die geleisteten Beiträge zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden.

Gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen kann der Bausparer bestimmen, welche Beiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Für diese Beiträge wird eine Prämie nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind insoweit zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden, ist Absatz 1 nicht anzuwenden, soweit die Auszahlung, Beleihung oder Abtretung nach § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz des Gesetzes unschädlich ist.

(3) Im Falle der Abtretung der Ansprüche aus dem Vertrag ist die Prämie dem Abtretenden für die bis zur Abtretung noch geleisteten Beiträge zu gewähren und die Rückforderung bereits gewährter Prämien auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers, die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung zu verwenden, beibringt.

2. Bau- und Wohnungsgenossenschaften

§ 3

Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau und die Finanzierung sowie die Verwaltung oder Veräußerung von Wohnungen oder auf die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet ist.

3. Wohnbau-Sparverträge

§ 4

Allgemeine Sparverträge

(1) Allgemeine Sparverträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes sind Verträge mit

1. einem Kreditinstitut oder
2. einem gemeinnützigem Wohnungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, wenn diese Unternehmen eigene Spareinrichtungen unterhalten, auf die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden sind,

in denen der Prämienberechtigte sich verpflichtet, die eingezahlten Sparbeiträge auf drei bis sechs Jahre festzulegen und die eingezahlten Sparbeiträge sowie die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. Die Verträge können zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Festlegung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Festlegung von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist vor Ablauf der Festlegungsfrist zu treffen.

§ 5

Rückzahlungsfrist bei allgemeinen Sparverträgen

Die Sparbeiträge dürfen erst nach Ablauf der vereinbarten Festlegungsfrist (§ 4) zurückgezahlt werden. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni des betreffenden Kalenderjahrs abgeschlossen worden ist.

§ 6

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes sind Verträge mit einem der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute oder Unternehmen, in denen sich der Prämienberechtigte verpflichtet, für drei bis sechs Jahre laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und die eingezahlten Sparbeiträge sowie die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. Die Verträge können zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Einzahlungsverpflichtung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Einzahlungen von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist spätestens im Zeitpunkt der letzten nach dem Vertrag zu leistenden Einzahlung zu treffen.

(3) Den in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen werden gleichgestellt

1. zusätzliche Einzahlungen, soweit sie in einem Kalenderjahr nicht höher sind als der Jahresbetrag der in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen sowie
2. zusätzliche Einzahlungen, die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes oder von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen, soweit sie insgesamt den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag nicht übersteigen.

§ 7

Rückzahlungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

Die auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten eingezahlten Sparbeiträge dürfen ein Jahr nach dem Tag der letzten Einzahlung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem letzten regelmäßigen Fälligkeitstag, zurückgezahlt werden.

§ 8

Unterbrechung von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

(1) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholten Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(2) Der Vertrag ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist oder wenn Einzahlungen zurückgezahlt werden; das gleiche gilt, wenn Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten werden, es sei denn, der Abtretungsempfänger ist ein Angehöriger (§ 15 der Abgabenordnung) oder die im Vertrag bezeichnete andere Person. Der Vertrag ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist.

(3) Ist der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (Absatz 2 Satz 1), so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämiengünstig. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 2 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämiengünstig, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist. Dieser Betrag ist auch maßgebend für die zusätzlichen Einzahlungen, die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 erbracht werden können.

§ 9

Vorzeitige Rückzahlung

Soweit vor Ablauf der in den §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen, außer in den Fällen des § 12, Sparbeiträge im Sinne des § 4 oder des § 6 zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die im Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

§ 10

Verwendung der Sparbeiträge

(1) Die auf Grund eines allgemeinen Sparvertrags (§ 4) oder eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 6) eingezahlten Beträge sind von dem Prä-

mienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person zusammen mit den Prämien innerhalb eines Jahres nach der Rückzahlung der Sparbeiträge, spätestens aber innerhalb von vier Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem die eingezahlten Sparbeiträge frühestens zurückgezahlt werden dürfen, zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 9 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn die eingezahlten Beträge verwendet werden

1. zum Bau einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 15 der Abgabenordnung bezeichneten Angehörigen dieser Personen,
2. zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 15 der Abgabenordnung bezeichneten Angehörigen dieser Personen.

§ 11

Anzeigepflicht

Die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute und Unternehmen haben, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person, dem für ihre Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. Sparbeiträge vor Ablauf der in den §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen zurückgezahlt werden,
2. Sparbeiträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Fristen des § 10 zu dem dort bezeichneten Zweck verwendet werden,
3. Sparverträge auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen oder in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik umgewandelt werden (§ 12 Abs. 1).

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Instituts oder Unternehmens an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

§ 12

Übertragung und Umwandlung von Sparverträgen

(1) Prämien werden auch gewährt und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert, wenn

1. allgemeine Sparverträge (§ 4) und Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 6) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten

und dem Institut oder Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,

2. Sparverträge mit festgelegten Sparraten während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des § 13 umgewandelt werden.

(2) In Fällen der Übertragung (Absatz 1 Nr. 1) gelten die §§ 4 bis 11 weiter mit der Maßgabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Institut oder Unternehmen, auf das der Vertrag übertragen worden ist, behandelt werden. In Fällen der Umwandlung (Absatz 1 Nr. 2) gelten die §§ 15 bis 17 mit der Maßgabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik behandelt werden.

4. Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik (Baufinanzierungsverträge)

§ 13

Inhalt der Verträge

(1) Verträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes sind Verträge mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (§ 14) oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, in denen sich der Prämienberechtigte verpflichtet,

1. einen bestimmten Kapitalbetrag in der Weise anzusammeln, daß er für drei bis sechs Jahre laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten bei dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik einzahlt, und
2. den angesammelten Betrag und die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden (§ 16),

und in denen sich das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder das Organ der staatlichen Wohnungspolitik verpflichtet, die nach dem Vertrag vorgesehene Leistung (§ 16) zu erbringen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verträge können zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen werden gleichgestellt

1. zusätzliche Einzahlungen, soweit sie in einem Kalenderjahr nicht höher sind als der Jahresbetrag der in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen sowie
2. zusätzliche Einzahlungen, die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes oder von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen,

soweit sie insgesamt den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag nicht übersteigen.

§ 14

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinne des § 13 sind

1. gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
2. gemeinnützige Siedlungsunternehmen,
3. zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen,
4. andere Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Das Unternehmen muß im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sein;
 - b) der Zweck des Unternehmens muß ausschließlich oder weit überwiegend auf den Bau und die Verwaltung oder Übereignung von Wohnungen oder die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muß dem entsprechen;
 - c) das Unternehmen muß sich einer regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung seiner wirtschaftlichen Lage und seines Geschäftsgebarens, insbesondere der Verwendung der gesparten Beträge, durch einen wohnungswirtschaftlichen Verband, zu dessen satzungsmäßigem Zweck eine solche Prüfung gehört, unterworfen haben. Soweit das Unternehmen oder seine Gesellschafter an anderen Unternehmen gleicher Art beteiligt sind, muß sich die Überprüfung zugleich auf diese erstrecken.

§ 15

Unterbrechung und Rückzahlung der Einzahlungen

(1) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholten Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(2) Der Vertrag ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist oder wenn Einzahlungen zurückgezahlt werden; das gleiche gilt, wenn Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten werden, es sei denn, der Abtretungsempfänger ist ein Angehöriger (§ 15 der Abgabenordnung) oder die im Vertrag bezeichnete andere Person. Der Vertrag ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist.

(3) Ist der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (Absatz 2 Satz 1), so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämienbegünstigt. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 2 Satz 2) vor, so sind spätere

Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämienbegünstigt, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist. Dieser Betrag ist auch maßgebend für die zusätzlichen Einzahlungen, die nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 erbracht werden können.

(4) Soweit eingezahlte Beiträge, außer in den Fällen des § 18, zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die im Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

§ 16

Verwendung der angesammelten Beträge

(1) Der angesammelte Betrag ist zusammen mit den Prämien innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem nach dem Vertrag die letzte Zahlung zu leisten ist, von dem Prämienberechtigten oder der im Vertrag bezeichneten anderen Person zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 15 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn der angesammelte Betrag und die Prämien verwendet werden

1. zum Bau einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 15 der Abgabenordnung bezeichneten Angehörigen dieser Personen durch das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder
2. zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 15 der Abgabenordnung bezeichneten Angehörigen dieser Personen; dabei muß es sich um einen Erwerb von dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik und um Kleinsiedlungen, Eigenheime oder Wohnungen handeln, die nach dem 31. Dezember 1949 errichtet worden sind.

(3) Bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 dürfen der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des bar zu zahlenden Teils des Kaufpreises verwendet werden.

§ 17

Anzeigepflicht

Das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik hat, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person, dem für seine Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. angesammelte Beträge zurückgezahlt werden (§ 15),
2. angesammelte Beträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 16 zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck verwendet werden,
3. Verträge auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen oder in Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 6 umgewandelt werden (§ 18 Abs. 1).

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Wohnungs- und Siedlungsunternehmens oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

§ 18

Übertragung und Umwandlung von Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik

(1) Prämien werden auch gewährt und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert, wenn Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik (§ 13) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien

1. auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,
2. in einen Sparvertrag mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 6 umgewandelt werden.
(2) § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

5. Änderung der für die Gewährung der Prämie zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse

§ 19

Änderung der Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des maßgebenden Einkommens

Wird im Besteuerungsverfahren die Entscheidung über die Höhe des zu versteuernden Einkommens und der Hinzurechnungen nachträglich in der Weise geändert, daß dadurch

1. die Einkommensgrenze (§ 2 a des Gesetzes) unterschritten wird, so wird dem Sparer hinsichtlich der Antragsfrist (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Der Prämienantrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung zu stellen. Wegen Überschreitung der Einkommensgrenze abgelehnte Wohnungsbauprämien sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu gewähren;
2. die Einkommensgrenze überschritten wird, so ist die Prämienfestsetzung aufzuheben.

6. Anwendungsbereich, Geltung im Land Berlin

§ 20

Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Kalenderjahr 1977 anzuwenden.

§ 21

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

**Berichtigung
des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Vom 22. Dezember 1977

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557) muß die Einfügung der Nummer 2 in § 136 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes im Druck wie folgt angeordnet sein:

- „2. a) im Falle des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b sowie in den Fällen einer nach § 134 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung, wenn der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auch auf einer Beschäftigung zur Berufsausbildung beruht,
- b) im Falle des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c das um 25 vom Hundert verminderte Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7,“.

Bonn, den 22. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Kröner

Hinweis

Bundesgesetzblatt Teil I

Der Jahrgang 1977 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 93 und endet mit der Seite 3188.

Als Anlagenband *) zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 54 vom 13. August 1977 ist die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung erschienen.

Beigelegt wurden dem Bundesgesetzblatt Teil I topographische Karten *) zu Verordnungen über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs folgender Verkehrsflughäfen und Militärflugplätze:

- zu Nr. 24 Laarbruch,
- zu Nr. 31 Saarbrücken,
- zu Nr. 55 Frankfurt/Main,
- zu Nr. 77 Hahn.

*) Innerhalb des Abonnements werden der Anlagenband und die Karten im Maßstab 1 : 50 000 auf Anforderung kostenlos geliefert. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Der Jahrgang 1977 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 54 und endet mit der Seite 1492.

Als Anlageband zur Ausgabe Nr. 37 vom 15. September 1977 wurde die Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) veröffentlicht.

Als Anlagenband zur Ausgabe Nr. 44 vom 15. November 1977 wurden die Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) veröffentlicht.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.